

**Interpellation Fraktion FDP/glp; Regelung bei gemeindeeigenem Pachtland in Lyss;
Beantwortung**

Ausgangslage

An der GGR-Sitzung vom 22.06.2015 reichte die Fraktion FDP/glp eine Interpellation bezüglich den Regelungen bei gemeindeeigenem Pachtland in Lyss ein.

In der Interpellation werden folgende Fragen gestellt, welche direkt beantwortet werden:

1. Gibt es in Lyss ein Reglement oder Weisungen zur Vergabe von gemeindeeigenem Pachtland? Die Kriterien wurden von der Verwaltung festgelegt und sowohl von der zuständigen Kommission wie auch vom GR gestützt. Bisher wurde es als nicht notwendig betrachtet, ein Reglement für die Vergabe von Pachtland zu erarbeiten.

2. Wer ist für die Zuteilung zuständig?

Zuständig für die Zuteilung von Gemeindepachtland ist in der Regel die Kommission Sicherheit + Liegenschaften (SILIKO) auf Antrag der Verwaltung. Wird die Vergabe bestritten, entscheidet der GR.

3. Gibt es eine definierte Aufteilung zwischen interessierten Landwirten?

Folgende Kriterien werden bei der Vergabe von Pachtland angewendet:

- Neuverpachtung soll eine Arrondierung ermöglichen
- Einkommen wird hauptsächlich aus der Landwirtschaft erwirtschaftet
- Voraussichtlicher Nachfolger aus der Familie ist vorhanden
- Ökologischer Vernetzungsplan der Gemeinde Lyss
- Ortsansässiger Landwirt
- Ausgleich von Pachtlandverlust
- Bisheriger Pachtlandbesitz
- Abtauschwünsche

Die Pachtlandvergabe soll unter den Landwirten ausgewogen sein und möglichst alle erwähnten Aspekte berücksichtigen.

4. Wird Land auch an Nicht-Lysser Landwirte vergeben?

Pachtland der Gemeinde Lyss innerhalb des Gemeindegebietes wird an Lysser Landwirte vergeben. Pachtland ausserhalb des Gemeindegebietes kann auch an Landwirte aus den jeweiligen Gemeinden vergeben werden.

5. Für welche Dauer wird jeweils ein Pachtvertrag abgeschlossen?

Die Dauer einer landwirtschaftlichen Pacht ist im bürgerlichen Bodenrecht des Kantons Bern geregelt. Eine normale Pachtdauer beträgt 6 Jahre und verlängert sich ohne Kündigung immer wieder um 6 Jahre. Eine verkürzte Pachtdauer auf ein Jahr ist nur mit Zustimmung des kantonalen Amtes für Landwirtschaft und Natur LANAT möglich.

6. Bis zu welchem Alter kann ein Landwirt Land der Gemeinde pachten?

Wenn der Landwirt das Pensionsalter erreicht, geht der Pachtvertrag auf den familieninternen Nachfolger über oder wird aufgelöst und das Pachtland neu verteilt.

7. Ist es auch möglich, dass ein Landwirt der Gemeinde Land abkaufen kann? Wenn Ja. Wer ist für den Verkauf zuständig?

Grundsätzlich ist ein Verkauf möglich. Die Gemeinde Lyss hat aber kein Interesse ihr landwirtschaftliches Pachtland zu verkaufen. Es soll einerseits die noch aktiven Landwirte bei der Erwerbssicherung unterstützen und andererseits stellt das Pachtland eine strategische



Reserve dar, welche für einen Landabtausch zur Verfügung steht, der in einer langfristigen Planung und der künftigen Gemeindeentwicklung Sinn macht.

Zusammenfassung

Das Regierungsstatthalteramt Seeland hat im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens gegen die Pachtlandvergabe der Gemeinde Lyss vom März 2014 festgehalten, dass keine Pflicht zum Erlass eines Pachtlandreglements besteht, und dass die erfolgte Pachtlandverteilung nicht zu beanstanden ist. Aus diesem Grund und den bisherigen Erfahrungen erachtet es der GR nicht als nötig, die gängige und allseits bekannte Praxis zu ändern. Der GR sieht deshalb von der Erstellung eines Pachtlandreglements ab.

Eintreten

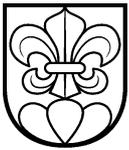
Keine Eintretensdebatte.

Erwägungen

Michel Jürg, Gemeinderat, SVP: Der Redner hat noch zwei Ergänzungen und eine persönliche Bemerkung.

Frage 4: Gemäss heutigem Wissensstand werden noch zwei Parzellen von auswärtigen Landwirten bewirtschaftet. Eine dieser Parzellen befindet sich im Lehn. Entstanden ist die Situation durch einen Landabtausch mit dem Lyssbachverband inkl. dem Pächter, welcher aus Grossaffoltern übernommen wurde. Die zweite Parzelle befindet sich im Gebiet Grentschel. Dort besteht zwar ein Pachtvertrag mit einem Lysser Landwirt, bewirtschaftet wird die Parzelle jedoch von einem Landwirt aus Wengi b. Büren.

Frage 7: Die Zuständigkeit bei einem Landverkauf richtet sich nach den Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung. Das heisst, dass entweder der GR, der GGR oder gar die StimmbürgerInnen zuständig sind. Die Geschäfte werden jeweils durch die Abteilung Präsidiales aufbereitet.



Der Redner hat noch eine persönliche Bemerkung. Um in Zukunft eine nachvollziehbare und transparente Pachtlandverteilung zu haben, werden bereits die dazu nötigen „Werkzeuge“ und Vorlagen von der Abteilung Sicherheit + Liegenschaften erarbeitet.

Clerc Anton, FDP: Der Redner bedankt sich für die Beantwortung dieser Interpellation. Diverse Kontakte und Sitzungen in der Parlamentskommission haben dem Redner persönlich gezeigt, dass diese Geschäfte mit vielen Emotionen verbunden sind. Ab und zu hatte der Redner das Gefühl, auf einem Pulverfass zu sitzen. Er geht jedoch nicht davon aus, dass es auch tatsächlich so schlimm war. Trotzdem hat die Fraktion FDP/glp das Gefühl, dass diese Themen die Verwaltung immer wieder und bei jeder Landvergabe beschäftigen. Es sind Unsicherheiten vorhanden. Dies ist auch der Grund, wieso dass die Fraktion FDP/glp heute Abend eine Motion eingereicht hat. Diese Themen sollen künftig mit einem Reglement festgelegt werden. Der Redner bedankt sich noch einmal für die Beantwortung der Interpellation.

Beschluss stillschweigend

Der GGR nimmt Kenntnis von der Beantwortung der Interpellation der Fraktion FDP/glp „Regelungen bei gemeindeeigenem Pachtland in Lyss“.

Beilagen

Keine